



FH Salzburg

CHECKLISTE – Bewerbung mit internationalen Dokumenten MultiMediaArt-Master

Bitte beachten Sie, dass die aufgelisteten Unterlagen im Rahmen der Online-Bewerbung unter dem folgenden Link hochgeladen werden müssen: <http://www.fh-salzburg.ac.at/footer/online-bewerbung-studium/>

I	Motivationsschreiben (nur für den Fachbereich „Management & Producing“ notwendig)	<input type="checkbox"/>
II	Tabellarischer Lebenslauf (deutsch)	<input type="checkbox"/>
III	Kopie des Reisepasses oder Nachweis der Staatsangehörigkeit in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis	<input type="checkbox"/>
IV	Nachweis Deutschkenntnisse (B2-Niveau) ¹⁾ – Kopie	<input type="checkbox"/>
Bei folgenden Urkunden (VI bis VIII) können Beglaubigungen (Apostille oder volle diplomatische Beglaubigung) sowie Übersetzungen (Urkundensprache nicht Deutsch oder Englisch) erforderlich sein³⁾:		
V	Fachliche Zugangsvoraussetzung	
	Va Master-Studiengang	
	Bachelorurkunde/Bescheid über den Studienabschluss ⁴⁾ : Abschluss eines einem facheinschlägigen FH-Bachelor-Studiengang gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung – Kopie (Wenn das Studium noch nicht abgeschlossen wurde: Bestätigung des bevorstehenden Studienabschlusses inkl. des voraussichtlichen Abschlussdatums der Universität/ Fachhochschule)	<input type="checkbox"/>
	Transcript of Records/Studienerfolgsnachweis/Sammelzeugnisse ⁴⁾ (Nachweis über die bisherigen Studienleistungen - Notenübersicht, Sammelzeugnis)	<input type="checkbox"/>
	Diploma Supplement ⁴⁾	<input type="checkbox"/>
	Reifezeugnis ⁴⁾ /Berufsreifeprüfungszeugnis/Studienberechtigungsprüfungszeugnis – Kopie	<input type="checkbox"/>
VI	Optional: Urkunde über etwaige Namensänderung - Kopie	<input type="checkbox"/>
VII	Optional: Weitere Zeugnisse/Zertifikate/Diplome über Studien, Zusatzqualifikationen, Berufserfahrung oder Ähnliches – Kopie ⁴⁾	<input type="checkbox"/>

Wichtiger Hinweis: Sämtliche Originalzeugnisse/Urkunden müssen zusätzlich zu den digitalen Scans oder Kopien der Bewerbungsunterlagen zu Studienbeginn (spätestens bis zum 31.10. des ersten Semesters) zur Prüfung vorgelegt werden.

ERLÄUTERUNGEN

1)	<p>Nachweis Deutschkenntnisse B2-Niveau Die meisten Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Salzburg GmbH werden in deutscher Unterrichtssprache abgehalten. BewerberInnen der angebotenen englischsprachigen Studiengänge Innovation & Management in Tourism (Bachelor und Master) sowie Applied Image & Signal Processing (Joint Degree Masterstudium mit der Universität Salzburg) müssen keine Deutschkenntnisse nachweisen. Die Beherrschung der deutschen und/oder englischen Sprache ist eine Voraussetzung des Studiums an der Fachhochschule Salzburg. Die erforderlichen Deutschkenntnisse sind mit einem B2 – Nachweis gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen spätestens bis zum 31.10. des ersten Semesters nachzuweisen. Folgende Zeugnisse werden in der Regel als Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsch als Prüfungsfach der Reifeprüfung oder • "B2 Mittelstufe Deutsch" oder „Wirtschaftssprache Deutsch“ des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch oder • „TestDaF“ (Test Deutsch als Fremdsprache, www.testdaf.de) mit mindestens Niveaustufe TDN 3 in allen Teilprüfungen oder • „Zentrale Mittelstufenprüfung“ und „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Goethe-Zertifikat B2“ oder höhere Stufe des Goethe-Instituts oder • „Zweite Stufe“ des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder • Ein komplettes Studium auf Deutsch (mind. 3 Jahre) <p>In begründeten Einzelfällen kann die Beurteilung der Deutschkenntnisse durch die zuständige Studiengangsleitung im Zuge des Aufnahmeverfahrens vorgenommen werden.</p>						
3)	<p>Beglaubigungen & Übersetzungen (vgl. BMWFV-Beglaubigungsliste Hochschulwesen, Stand: November 2016) Wichtiger Hinweis: Bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen folgende Vorgehensweise bitte unbedingt beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuerst sollten die Originalurkunden beglaubigt werden. 2. Erst DANACH sollten die Originalurkunden von einer/einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beideten Übersetzer/in übersetzt werden. 3. Anschließend sollten die Übersetzungen – falls erforderlich - beglaubigt werden. <p>Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind (§ 293 Abs. 2 ZPO idgF). Urkunden müssen also grundsätzlich beglaubigt (diplomatische Beglaubigung) werden, um in einem anderen Land verwendet werden zu können. Ausnahmen können sich aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen ergeben. Es gibt 3 Formen von Beglaubigungsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befreiung von jeglicher Beglaubigung • Beglaubigung in der Form der Apostille • Volle diplomatische Beglaubigung <p>Unter dem folgenden Link finden Sie Informationen zu den einzelnen Staaten und zu den unterschiedlichen Beglaubigungsmodi: https://www.fh-salzburg.ac.at/info/studieren-beginnen/zugangsvoraussetzungen-bachelor/bewerberinnen-mit-eu-weiter-internationaler-vorbildung Die Zuordnung der Staaten zu den einzelnen Varianten bezieht sich primär auf die Beglaubigung von Urkunden, die von ausländischen Bildungseinrichtungen oder Behörden des Bildungswesens ausgestellt wurden. Für Urkunden, die im Ausland ausgestellt wurden, kann erforderlich sein:</p> <table border="1" data-bbox="239 896 1402 1232"> <tr> <td data-bbox="239 896 399 985">keine Beglaubigung oder</td> <td data-bbox="399 896 1402 985">Von jeglicher Beglaubigung befreit sind Urkunden aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat. Diese Staaten sind (Stand November 2016): Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn</td> </tr> <tr> <td data-bbox="239 985 399 1075">eine Apostille oder</td> <td data-bbox="399 985 1402 1075">Urkunden aus den Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ bedürfen nur des Beglaubigungsmodus der Apostille. Zuständig für die Ausstellung der Apostille ist das jeweilige Außenministerium bzw. eine sonstige dazu berechnete Behörde im jeweiligen Staat. Die zur Beglaubigung in Form der Apostille ermächtigten Behörden in den jeweiligen Staaten sind in den Ratifikationsurkunden festgelegt (siehe: http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.authorities&cid=41#). Für eine Auflistung dieser Staaten wird auf die Beglaubigungsliste Hochschulwesen des BMWFV verwiesen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="239 1075 399 1232">eine volle diplomatische Beglaubigung</td> <td data-bbox="399 1075 1402 1232">Bei diesem Beglaubigungsmodus müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (dessen letzte Station jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates sein muss) noch zusätzlich durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat) erfolgen. Vorgehensweise: Erster Schritt: Beglaubigung durch zuständiges Fachministerium (z.B. Bildungsministerium) des Herkunftsstaates; zweiter Schritt: Überbeglaubigung durch Außenministerium des Herkunftsstaates; dritter Schritt: Beglaubigung durch österreichische diplomatische Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat)</td> </tr> </table> <p>Aussetzung der Beglaubigung: Die Beglaubigung von Urkunden bestimmter Staaten kann vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ausgesetzt werden, wenn keine zuverlässige Überprüfung der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit dieser Urkunden gewährleistet werden kann. Auf die Dauer der Aussetzung unterliegen die Urkunden aus diesen Staaten der freien Beweiswürdigung. Für eine Auflistung dieser Staaten wird auf die Beglaubigungsliste Hochschulwesen des BMWFV verwiesen. Mit Stand November 2016: Afghanistan, Äquatorialguinea, Burundi, Irak, Komoren, Kongo, Kongo – Demokratische Republik, Korea – Demokratische Volksrepublik, Myanmar, Somalia, Sudan, Südsudan, Tschad.</p> <p>Das Rektorat der Fachhochschule Salzburg GmbH ist gemäß § 60 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 – UG berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit überproportionalen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen zur Entscheidung ausreichen. Es erfolgt immer eine <u>Einzelfallentscheidung durch das Rektorat</u>.</p> <p>Übersetzungen sind erforderlich, wenn die Urkundensprache nicht deutsch oder englisch ist. Die Fachhochschule Salzburg GmbH akzeptiert neben deutschsprachigen auch englischsprachige Dokumente. Nicht deutsch- oder englischsprachige Dokumente müssen <u>von einem/einer offiziell registrierten, gerichtlich beideten Übersetzer/in</u> in die deutsche oder englische Sprache übersetzt werden. Die Originalurkunde bzw. beglaubigte Kopie/Abschrift sollte <u>bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel</u> aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben dauerhaft fest verbunden sein. Wenn die Übersetzung von einer/einem in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beideten Übersetzer/in angefertigt wurde, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich. Im Ausland durchgeführte Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von einer/einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beideten Übersetzer/in angefertigt worden sein und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln d.h. für sie gilt der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates in dem die Übersetzung angefertigt wurde.</p>	keine Beglaubigung oder	Von jeglicher Beglaubigung befreit sind Urkunden aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat. Diese Staaten sind (Stand November 2016): Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn	eine Apostille oder	Urkunden aus den Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ bedürfen nur des Beglaubigungsmodus der Apostille. Zuständig für die Ausstellung der Apostille ist das jeweilige Außenministerium bzw. eine sonstige dazu berechnete Behörde im jeweiligen Staat. Die zur Beglaubigung in Form der Apostille ermächtigten Behörden in den jeweiligen Staaten sind in den Ratifikationsurkunden festgelegt (siehe: http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.authorities&cid=41#). Für eine Auflistung dieser Staaten wird auf die Beglaubigungsliste Hochschulwesen des BMWFV verwiesen.	eine volle diplomatische Beglaubigung	Bei diesem Beglaubigungsmodus müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (dessen letzte Station jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates sein muss) noch zusätzlich durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat) erfolgen. Vorgehensweise: Erster Schritt: Beglaubigung durch zuständiges Fachministerium (z.B. Bildungsministerium) des Herkunftsstaates; zweiter Schritt: Überbeglaubigung durch Außenministerium des Herkunftsstaates; dritter Schritt: Beglaubigung durch österreichische diplomatische Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat)
keine Beglaubigung oder	Von jeglicher Beglaubigung befreit sind Urkunden aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat. Diese Staaten sind (Stand November 2016): Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn						
eine Apostille oder	Urkunden aus den Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ bedürfen nur des Beglaubigungsmodus der Apostille. Zuständig für die Ausstellung der Apostille ist das jeweilige Außenministerium bzw. eine sonstige dazu berechnete Behörde im jeweiligen Staat. Die zur Beglaubigung in Form der Apostille ermächtigten Behörden in den jeweiligen Staaten sind in den Ratifikationsurkunden festgelegt (siehe: http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.authorities&cid=41#). Für eine Auflistung dieser Staaten wird auf die Beglaubigungsliste Hochschulwesen des BMWFV verwiesen.						
eine volle diplomatische Beglaubigung	Bei diesem Beglaubigungsmodus müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (dessen letzte Station jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates sein muss) noch zusätzlich durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat) erfolgen. Vorgehensweise: Erster Schritt: Beglaubigung durch zuständiges Fachministerium (z.B. Bildungsministerium) des Herkunftsstaates; zweiter Schritt: Überbeglaubigung durch Außenministerium des Herkunftsstaates; dritter Schritt: Beglaubigung durch österreichische diplomatische Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat)						
4)	<p>Ausländische Urkunden Nähere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ENIC NARIC AUSTRIA - Anerkennung von Hochschulabschlüssen: http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/ Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie mit dem Absenden des Online-Bewerbungsformulars zustimmen, dass die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an der Fachhochschule Salzburg eingereichten Bewerbungsunterlagen (Zeugnisse, Erfolgsnachweise, usw.) ggf. an ENIC NARIC AUSTRIA zum Zweck der Bewertung der absolvierten Ausbildung im Hinblick auf die Möglichkeit des Zugangs zum Fachhochschulstudium sowie an das Büro für Konsularbeglaubigungen (BKB) im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) zum Zweck der Einholung von Auskünften über die Beglaubigungen elektronisch übermittelt werden können. Das Nationale Informationszentrum für akademische Anerkennung, ENIC NARIC AUSTRIA ist die offizielle Anlauf- und Kontaktstelle für alle grenzüberschreitenden Anerkennungsfragen im Hochschulbereich. Diese Zustimmungserklärung können Sie jederzeit - auch teilweise - schriftlich per E-Mail an studienrecht@fh-salzburg.ac.at widerrufen.</p>						